

# RS OGH 2001/5/22 10ObS108/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2001

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z2

B-KUVG §90 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Dadurch, dass der Gesetzgeber den Unfallversicherungsschutz der Wege vom oder zum Arzt sowie der Wege von oder zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle in § 175 Abs 2 Z 2 ASVG sowie in der im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung des § 90 Abs 2 Z 2 B-KUVG ausdrücklich geregelt hat, bringt er zum Ausdruck, dass diese Wege nur unter den dort angeführten Voraussetzungen geschützt sein sollen. Mit der Bestimmung des § 90 Abs 2 Z 2 B-KUVG ist der unfallversicherungsrechtliche Schutz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Vornahme einer ärztlichen Untersuchung abschließend geregelt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 108/01g  
Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 108/01g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115381

## Dokumentnummer

JJR\_20010522\_OGH0002\_010OBS00108\_01G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)